

HINWEISE AUF EINRICHTUNG EINER AUSKUNFTSSPERRE

Die Einrichtung einer Auskunftssperre ist gebührenfrei. Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben und zurückzusenden bzw. abzugeben.

Zu Antrag 1, 2, 4 und 5:

Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn eine Begründung vorliegt.

Zu Antrag 3:

Wenn Sie durch Ankreuzen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde keine Auskünfte zu Ihrer Person für Zwecke der Direktwerbung oder der Markt- oder Meinungsforschung erteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 3 angekreuzt wird.

Eine Auskunftssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.